

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5152**

### **Synopse**

zur vom Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten schriftlichen Anhörung

## **Gefahrhundegesetz - GefHG, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3471**

<b>Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz - GefHG)</b>	
Bezug nehmend auf die gem. § 1 zu regelnde Materie und das angestrebte Ziel, erscheint die Bezeichnung „Gesetz zur Verhütung von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung“ zutreffender.	<b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828
<b>§ 1</b>	
<b>Zweck des Gesetzes</b>	
Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.	
<b>§ 2</b>	
<b>Allgemeine Pflichten</b>	
(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.	
(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen	
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,	
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,	

<p>3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,          4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,          5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,          6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,          7. auf Friedhöfen,          8. auf Märkten und Messen.</p> <p>Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b>          Umdruck 15/4827</p>
<p>Aus der Zusammenschau der Vorschriften in diesem Absatz folgt faktisch ein weitgehender Leinenzwang für Hunde in der Öffentlichkeit. Damit gerät man in Konflikt mit dem Tierschutzgesetz, insbesondere § 2 Nr. 2 TierSchG, da durch eine nahezu kontinuierliche Leinenpflicht die Bewegungsfreiheit eingeschränkt und die Gesundheit des Tieres gefährdet wird.</p> <p>Um die Regelung gleichwohl zu ermöglichen, müsste der Gesetzgeber dafür sorgen, dass jede Gemeinde Auslaufgebiete in ausreichender Zahl und Größe einrichtet.</p> <p>(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,</li> <li>2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und</li> <li>3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.</li> </ol> <p>Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b>          Umdruck 15/4827</p>
<p>Speziell ausgebildete Hunde und Behindertenbegleithunde sowie Hunde, die speziell für den Unterricht mit Kindern ausgebildet sind, sind von dem geplanten Verbot auszunehmen.</p> <p>Das Verbot, Hunde in Schulen mitzunehmen, wirkt einem Lernen über die Biologie des Hundes entgegen. Auch das Verbot für Hunde in Kindergärten und Krankenhäusern ist zu bedauern, da im Rahmen der tiergestützten Therapien immer wieder auf die Wichtigkeit der „Co-Therapeuten“ Hund u. a. Haustiere verwiesen wird. Hier müsste es zumindest Ausnahmen geben.</p>	<p><b>Dr. Feddersen-Petersen,          Institut für Haustierkunde der CAU zu          Kiel</b></p>

Umdruck 15/4831
-----------------

<p>(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.</p>	
<p>zu Abs. 1 bis 4: Die aufgeführten Pflichten/Verhaltensweisen erscheinen uns für jeden verantwortungsbewussten Hundehalter selbstverständlich. Im Hinblick auf die artgerechte Haltung, die für eine im Bereich der Hundehaltung effektive Gefahrenprophylaxe unabdingbar ist, sollte den Kommunen jedoch auch empfohlen werden, ein Minimum an geeigneten Auslaufgebieten auszuweisen.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p>(5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.</p>	
<p>Das ist nicht ausreichend. Eine Zuordnung eines Hundes ist nur dann zuverlässig möglich, wenn der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet wird. Deshalb sollte jeder Hund mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
<p>Die Regelung ist ungeeignet. Die beschriebenen Kennzeichen an der Anleinvorrichtung können verloren gehen oder vertauscht werden, es ist ein unverwechselbares, nicht austauschbares Kennzeichen zu wählen, etwa ein Chip.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>
<p>Die Regelung ist unzureichend. Halsbänder oder Geschirre können verloren gehen oder vertauscht werden, nur eine Kennzeichnung des individuellen Hundes durch Mikrochip oder auch Tätowierung macht eine Zuordnung eines jeden Hundes einwandfrei möglich.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p>(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.</p>	
<p>Das Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden, wäre unbeschränkt und ausnahmslos anzustreben, Ausnahmen sind nur für Polizei und militärische Behörden zuzulassen.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>

<p>Im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Norm wird vorgeschlagen, den Absatz wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>„(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung ist es im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes nur gestattet, Hunde einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung zu unterziehen.“</i></p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Die Vorschrift ist überflüssig, das Tierschutzgesetz enthält bereits ein entsprechendes Zuchtverbot, §§ 3 Abs. 8a, 11b, Abs. 1 a Tierschutzgesetz.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>
<p>Mit der Formulierung bleibt vieles im Unklaren, insbesondere die Frage, welche Ausbildung zu „gesteigerter Aggressivität“ führen soll.</p> <p>Ergänzungsvorschlag:</p> <p><i>„Hunde im zivilen Haltungsbereich dürfen nicht mit dem Ziel ausgebildet werden, das körperliche Wohlbefinden von Mensch und Tier zu gefährden.“</i></p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Erlaubnispflicht</b></p> <p>(1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist. Gleiches gilt für Personen, die einen Hund halten, bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Gefährhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), festgestellt wurde.</p>	
<p>Die Annahme, dass die Gefährlichkeit eines Hundes zwangsweise aus der Rassezugehörigkeit abzuleiten ist, ist nachweislich wissenschaftlich falsch und schreibt tradierte Vorurteile weiter. Dies belegen u. a. wissenschaftliche Tests des Institutes für Tierschutz und Verhalten und eine Studie zu Beißvorfällen in Deutschland.</p>	<p><b>Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth,</b> <b>Institut für Tierschutz und Verhalten,</b> <b>Stiftung Tierärztliche Hochschule</b> <b>Hannover</b> Umdruck 15/4717</p>
<p>Es ist grundsätzlich abzulehnen, alle Vertreter bestimmter Rassen als „gefährlich“ einzustufen, da die Gefährlichkeit eines Hundes ein individuelles Merkmal ist und weder wissenschaftliche Gutachten noch die Statistiken zu Hundezwischenfällen darüber verwertbaren Aufschluss geben.</p>	<p><b>Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)</b> Umdruck 15/4794</p>

<p>Es sollte eine Ausschlusspflicht für bereits bestehende Hundehaltung mit gefährlichen Hunden für die Einholung der Erlaubnis und eine Regelung für den Hundehalter, dem die Erlaubnis versagt wird, vorgesehen werden.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>(2) Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.</p>	
<p>Auf eine Verankerung von Rasselisten aus bezeichneten Kreuzungen sollte verzichtet werden, sondern speziell für auffällig gewordene Hunde und Halter Folgen festgelegt werden.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Es sollte eine Meldepflicht für Hunde eingeführt werden. Die Feststellung der Rassezugehörigkeit bei Kreuzungen bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Fraglich ist, ob in Schleswig-Holstein ausreichend Experten zur Feststellung dieser Tiere vorhanden sind, deren Namen z.B. durch das Innenministerium in einer Sachverständigenliste zusammengestellt werden oder ob - wie in Bayern - öffentlich bestellte Sachverständige benannt werden können.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Eine lediglich auf die Rasse bezogene Gefährlichkeitsvermutung ist nicht belegt. Im Gegenteil widerspricht sie allen bisher national und international veröffentlichten ethologischen Forschungen und Gutachten. Der Gesetzentwurf ist insoweit nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen und daher unverhältnismäßig.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>
<p>Auf die Rasseliste sollte ersatzlos verzichtet werden, denn sie ist u. a. unverhältnismäßig, willkürlich, kontraproduktiv und gesellschaftspolitisch verfehlt.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>

<p>Es ist zu bedauern, dass die genannten Rassen wiederum einer a priori-Gefährlichkeit bezichtigt werden, denn das entbehrt wissenschaftlicher Daten, ist wohl dazu geeignet, der Hunde-Mensch-Beziehung zu schaden (Hysterie, Nachbarschaftsverleumdung, Personenstigmatisierung), stellt aber keine wirkungsvolle Prophylaxe vor möglichen Gefährdungen dar.</p> <p>Auch Hunde der benannten Rassen bestechen durch eine große Varianz „züchterischen Ursprungs“, variieren bezüglich ihrer Herkunft, ihres Verwendungszweckes sowie damit verbundener Verhaltensbesonderheiten. Ohne eine objektive Definition „gefährlicher Hunde“ wird es keinen umsetzbaren Menschenschutz geben. Ich kenne weder gefährliche noch ungefährliche Rassen, wohl aber gefährliche bzw. sozial verträgliche Hunde und ihre jeweiligen Besitzer.</p>	<p><b>Dr. Feddersen-Petersen, Institut für Haustierkunde der CAU zu Kiel</b></p> <p>Umdruck 15/4831</p>
<p>(3) Als gefährlich gelten ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,</li> <li>2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,</li> <li>3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitzums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,</li> <li>4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder</li> <li>5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.</li> </ol>	
<p>zu Nr. 1</p> <p>Wer soll diese Eigenschaften feststellen und wie wird gewährleistet, dass diese Feststellung landeseinheitlich erfolgt? So sind die Ausführungen nicht vertretbar und in der Praxis nicht anwendbar. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Behörden mit solchen Allgemeinplätzen überfordert sind.</p> <p>zu Nr. 3</p> <p>Das Fehlverhalten eines Hundes muss klarer und deutlicher definiert und verständlichen dargestellt werden, ansonsten kommt es zu Verwaltungsunsicherheit und zu einem Anstieg der Nachbarschaftsstreitigkeiten.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b></p> <p>Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Die Auflistung der Voraussetzungen, unter denen Hunde im Einzelfall als gefährlich einzustufen sind, wird ausdrücklich befürwortet. Wirksamste Instrumente zur Vermeidung schwerer Zwischenfälle mit Hunden ist erfahrungsgemäß eine konsequente Umsetzung und Kontrolle von Auflagen für auffällig gewordene Hundehalter bzw. Hunde.</p>	<p><b>Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)</b></p> <p>Umdruck 15/4794</p>

<p>zu Nr. 1: Die Formulierung „insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sollten gestrichen werden.</p> <p>zu Nr. 2: „Hunde, die einen Menschen gebissen haben...“ - Die Aussage ist zu pauschal und berücksichtigt nicht die Reaktion eines Hundes auf Provokation oder Bedrohung mit anschließendem Schnappen bzw. Beißen als Verteidigung.</p> <p>zu Nr. 3: „Verhalten, das Menschen ängstigt“ - Diese Aussage ist zu unspezifisch, kann keine allg. Verkehrsanschauung darstellen. Es ist aber auch nicht hinnehmbar, wenn jemand innerhalb des befriedeten Besitzums des Halters von einem Hund gebissen wird und dies nicht durch Provokation o.ä. begründbar ist.</p> <p>zu Nr. 4: Durch im Endeffekt nicht beweisbare oder begründbare Beschuldigungen und Vorwürfe könnte ein hoher Verwaltungsaufwand bestehen.</p> <p>zu Nr. 5: Die Einstufung sollte erst nach wiederholtem unkontrolliertem Hetzen und Reißen erfolgen.</p> <p>insgesamt: Warum wird nicht die Beweislast generell umgekehrt, so dass bei der Vorlage bestimmter Voraussetzungen ein Hund als gefährlich gilt und der Hundehalter beweisen muss, dass der Hund es nicht ist?</p> <p>Die Orientierung an den (bisher schon schwierig zu handhabenden) Bestimmungen des Verordnungsgebers nach der Gefährhundeverordnung widerspricht der Intention des Gesetzes (vorbeugende Gefahrenabwehr).</p> <p>Die Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe in den Nr. 1 und 3 wird zwangsläufig zu erheblichen Differenzen zwischen der Auffassung des Hundehalters und der zuständigen Behörde, letztlich zu eine Vorführung beim Tierarzt, führen.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Die Norm verletzt das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und ist deshalb zu streichen. Insbesondere ist der Ausdruck „gefährdende Weise“ unklar und nicht einmal als ausfüllungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff zu betrachten, da der Rechtsanwender nicht erfassen kann, auf wessen Perspektive abzustellen ist.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>



<p>Der Beispieltatalog der Nr. 1 bis 5 ist wenig aussagekräftig und kaum nachvollziehbar.</p> <p>zu Nr. 1:          Untersuchungen zur besonderen Beißkraft und allgemeinen fehlenden Bisslösung sind nicht existent.</p> <p>zu Nr. 2:          Die Definition, dass ein Hund beißen darf, wenn dies zur Abwehr einer Straftat geschieht, ist für den Normalbürger schwer nachzuvollziehen.</p> <p>zu Nr. 3:          Wenig greifbar ist auch , wann ein Hund einen Menschen ängstigt. Mit dieser Klausel wird der Bereich der realen Gefährlichkeit verlassen und willkürlichen Ausdeutungen von Situationen, sowie Gefahrenphantasien Tür und Tor geöffnet.</p> <p>zu Nr. 4:          Die Formulierung überfordert einen normalen Verwaltungsbeamten.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b>          Umdruck 15/4828</p>
<p>zu Nr. 1:          Was ist eine „über das natürliche maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe etc.“? - Das ist nicht bestimmbar.</p> <p>zu Nr. 4:          Welcher Hundehalter vermag die „erkennbare artübliche Unterwerfungsgestik,“ eines Hundes zuzuordnen? Kann das ein Spezialist? Was ist hier überhaupt gemeint? - Auf diesen Punkt sollte ganz verzichtet werden.</p> <p>zu Nr. 5:          Die Prüfung kann nicht erbringen, was von ihr gefordert wird. Die Gutachten sind nur sehr begrenzt aussagefähig (wenn überhaupt). Tierärzte sind von ihrer Ausbildung her nicht besonders qualifiziert, Hundeverhalten zu beurteilen. Auch Weiterbildungen können nicht ausreichend „erfahren“ machen.</p>	<p><b>Dr. Feddersen-Petersen,</b>  <b>Institut für Haustierkunde der CAU zu Kiel</b>          Umdruck 15/4831</p>
<p>(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Behörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	

<p>(5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Es sollte ergänzt werden, dass der Wesenstest auch von vereidigten, gerichtlich und behördlich anerkannten Sachverständigen in Zusammenarbeit mit den Tierärzten durchgeführt werden kann - wie es schon seit 2 ½ Jahren praktiziert wird.</p> <p>Diese Formulierung lässt der Ordnungsbehörde keinen Spielraum, um eine Begutachtung beim fachkundigen Tierarzt anzuordnen, wenn ein Hund gegen den § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 5 verstoßen hat. Auch in den Fällen der Nr. 2 bis 5 sollte eine Begutachtung durch einen fachkundigen Tierarzt erfolgen, denn der zuständige Sachbearbeiter der Behörde besitzt nicht die erforderlichen Fachkenntnisse und könnte damit überfordert sein, die richtige Entscheidung zu treffen.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
<p>(6) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die dort untergebrachten Hunde keiner Erlaubnis nach Absatz 1.</p>	
<p>(7) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält.</p>	
<p>Der Absatz 7 sollte gestrichen werden, da eine Nachweisführung in Zweifelsfällen kaum möglich sein wird und die Frist für die Erlaubniserteilung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 bis zu 8 Monate hinausgezögert werden könnte.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Beantragung der Erlaubnis</b> Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, gilt das Halten des Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.</p>	
<p>Sofern diese Regelung für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>

<p><b>§ 5</b>  <b>Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6), persönliche Eignung (§ 7) und Sachkunde (§ 8) besitzt,</li> <li>2. der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet ist und</li> <li>3. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 9) zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden nachgewiesen ist.</li> </ol>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b>                  Umdruck 15/4827</p>
<p>Das sich in Verbindung mit § 8 ergebende Ermessen der Behörde ist insoweit einzuschränken, als die Genehmigung Personen mit einem theoretischen und praktischen Sachkundenachweis einer staatlich geprüften Institution erteilt werden muss.</p> <p>Eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut sollte angefügt werden:</p> <p>„4. Die Erlaubnis ist Personen mit einem theoretischen und praktischen Sachkundenachweis einerstaatlich geprüften Institution zu erteilen.“</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b>                  Umdruck 15/4827</p>
<p>(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.</p>	
<p>(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.</p>	
<p>Die Fristen erscheinen angesichts des vom Gesetzgeber befürchteten Gefährdungspotentials der betroffenen Hunde äußerst lang. Sie sollten auf eine einmalig verlängerbare Frist von vier Wochen verkürzt werden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Sofern diese Regelung in § 5 für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen keine Bedenken.</p>	
<p><b>Hund und Halter e. V.</b>                  Umdruck 15/4828</p>	

<p><b>§ 6</b>  <b>Zuverlässigkeit</b></p> <p>(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wegen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,</li> <li>b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),</li> <li>c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder</li> </ol> </li> <li>2. wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze verstoßen hat.</li> </ol> <p>(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), zu beantragen.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b>                  Umdruck 15/4815</p>
<p>Nach geltender Rechtsprechung des BVerwG liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme der abstrakten erhöhten Gefährlichkeit der inkriminierten Rassen rechtfertigen würden. Insofern erachten wird die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses für Listenhundehalter unverhältnismäßig.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b>                  Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 7</b>  <b>Persönliche Eignung</b></p> <p>(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. geschäftsunfähig ist,</li> </ol>	

<p>2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,                  3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder                  4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.</p>	
<p>zu Nr. 4                  Die persönliche Eignung zur Führung eines Hundes an körperlicher Kraft festzumachen ist sehr gewagt, unzutreffend und sollte gestrichen werden. Denn danach dürfte auch kein Mensch ein Pferd führen, denn jeder Mensch ist einem Pferd kräftemäßig unterlegen.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b>                  Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>zu Nr. 3                  Die persönliche Eignung sollte im Hinblick auf die Praktikabilität und die Nachweisbarkeit an eine einschlägige Strafbarkeit oder ähnliches anknüpfen.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b>                  Umdruck 15/4827</p>
<p>(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.</p>	
<p>Sofern diese Regelung in § 7 für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b>                  Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 8                  Sachkunde</b>                  (1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.</p>	
<p>Die Prüfung der Anerkennung derartiger Einrichtungen durch eine zentrale Stelle im Land wäre sinnvoller.                  Eine generelle Definition der Sachkunde ist unbedingt erforderlich. Inhalte und Verfahrensweisen sind in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b>                  Umdruck 15/4815</p>

<p>(2) Zur Prüfung der Sachkunde kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer sachverständigen Person oder Einrichtung, die sie zur Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern gefährlicher Hunde in der erforderlichen Sachkunde für geeignet hält, verlangen.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Hier ist zu ergänzen, behördlich anerkannten Sachverständigen weiterhin (wie aufgrund der geltenden Hundeverordnung erfolgreich praktiziert) zu genehmigen, anderen Personen Sachkunde zu vermitteln und bescheinigen zu dürfen.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
<p>Für die zuständige Behörde ist es schwer festzulegen, wer in der Lage ist, den Haltern von gefährlichen Hunden die erforderliche Sachkunde nahe zu bringen und dieses Wissen zu prüfen und zu beurteilen. Diese schwerwiegende Entscheidung sollte lieber mit Hilfe der Tierärztekammer, VDH und BHV getroffen werden.</p>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b> Umdruck 15/4814</p>
<p>Das Sachkundeefordernis geht nicht weit genug. Die Formulierung „kann“ räumt behördliches Ermessen ein. Das ist hier fehl am Platz. Die erforderliche Sachkunde muss für das Halten eines gefährlichen Hundes obligatorisch sein.</p> <p>Die „kann“-Formulierung sollte durch eine „ist“-Formulierung ersetzt werden und allen der Erlaubnispflicht unterliegenden Hundehaltern die Pflicht der Ablegung einer Sachkundeprüfung auferlegt werden.</p> <p>Es sollte eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden oder eine Liste durch das Land erstellt werden, welche Stellen zur Ausbildung in der Sachkunde tatsächlich als geeignet angesehen werden.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 151 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),</li> <li>2. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,</li> <li>3. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,</li> <li>4. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.</li> </ol>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b> Umdruck 15/4814</p>
<p>Durch Bestimmungen wie in NRW, die regeln, dass das jahrelange bissvorfallfreie Halten eines Hundes die Sachkunde indiziert, wird eine bürokratische Überprüfungsorgie verhindert.</p>	

<p>Die theoretische Sachkunde sollte einmal im Leben des Hundehalters abgelegt und die praktische mit jedem Hund neu geprüft werden. Es fehlen außerdem Übergangsregeln für den Beginn der Gesetzesgeltung.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>
<p>Sofern diese Regelung in § 8 für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Haftpflichtversicherung</b> Die Haftpflichtversicherung ist mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 35c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), ist die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zuständige Behörde.</p>	
<p>Die Haftpflichtversicherer sollten Staffeltversicherungen ähnlich wie im Kfz-Bereich anbieten, durch das Personen, die ihren Hund ordnungsgemäß halten und führen eine entsprechende Vergünstigung erhalten.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung von Pflicht-Haftpflichtversicherungen für Halter gefährlicher Hunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflicht-Haftpflichtversicherung wird nicht dazu beitragen, dass der Hundehalterin oder dem Hundehalter die von dem Halten des gefährlichen Hundes möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und dieser so gehalten wird, dass von ihm keine Gefahren ausgehen.</li> <li>• Die Erforderlichkeit einer Versicherung ist vor dem Hintergrund einer geschätzten Versicherungsschichte von mindestens 70 % nicht ersichtlich. Präventive ordnungsrechtliche Gefährverhütungsmaßnahmen (Maulkorb, Leinenzwang) versprechen einen weitaus effektiveren Opferschutz.</li> <li>• Es ist auch zu Bedenken zu geben, dass eine funktionierende Pflicht-Haftpflichtversicherung einen nicht unerheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand für die Behörden bedingen würde, der die Verhältnismäßigkeit in Frage stellt.</li> <li>• Auch für die Versicherungswirtschaft wäre die Einführung mit Verwaltungsmehraufwand verbunden, die Beitragssteigerungen zur Folge haben werden.</li> </ul>	<p><b>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.</b> Umdruck 15/4739</p>

<p>Hält man ungeachtet der skizzierten Bedenken an der Einführung der Pflicht-Haftpflichtversicherung fest, ist hinsichtlich der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da „echte“ Vermögensschäden, Schäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind und die dementsprechend nicht von dem Begriffspaar der Personen- und Sachschäden mit umfasst sind, bei Schadensgeschehen mit Hunden keine praktische Bedeutung zukommt, ist die Bereitstellung einer eigenen Versicherungssumme für Vermögensschäden entbehrlich. In jedem Fall ist es aber ausreichend, den Versicherungsschutz auf die in den Haftpflichtpolizen üblicherweise zur Verfügung gestellte Versicherungssumme in Höhe von 100.000 EUR für Vermögensschäden zu beschränken. Ansonsten könnte es zu weiteren Beitragserhöhungen kommen.</li> <li>• In Haftpflichtversicherungsverträgen wird üblicherweise vereinbart, dass für den Fall, dass in einem Jahr mehrere Schäden durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, die vereinbarte Versicherungssumme höchstens zweimal zur Verfügung gestellt wird. Es wird angeregt, die Vorschrift durch den Zusatz zu ergänzen:  <i>„Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme betragen.“</i></li> </ul> <p>Zumindest sollte aber in den Durchführungshinweisen an die nachgeordneten Behörden der Hinweis aufgenommen werden, dass die o.g. Jahresmaximierungen im Rahmen der Erlaubniserteilung anzuerkennen sind.</p>	
<p>Die Haftpflichtversicherungspflicht sollte ebenso wie die Chippungspflicht nicht nur auf die gefährlichen Hunde beschränkt bleiben, sondern für alle Hunde gelten.</p>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b> Umdruck 15/4814</p>
<p>Grundsätzlich wird eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter gefordert. Sollte man entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Fall an einer rassespezifischen Regelung festhalten, ist sicher zu stellen, dass die Versicherungen die betreffenden Hunde(-rassen) zu moderaten Prämien unter Vertrag nehmen.</p> <p>Die in der Begründung formulierten Argumente für eine obligatorische Haftpflichtversicherung für inkriminierte Hunderassen treffen in vollem Umfang auf die Haltung eines jeden Hundes jedweder Rasse zu.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 10</b>  <b>Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde</b>                  (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.</p>	



(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitzums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 1 besitzt.	
(3) Außerhalb eines befriedeten Besitzums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinpflcht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
zu Abs. 3 und Abs. 5 Die Möglichkeit, nach durchgeführtem Wesenstest ggf. eine Befreiung der Maulkorbpflicht zu beantragen, ist sehr zu begrüßen. Bei nachgewiesenem guten Gehorsam sollte auch die Möglichkeit bestehen, eine Befreiung des generellen Leinenzwangs zu beantragen, so dass dem Hund die Gelegenheit zum Freilauf gegeben wird, außer in Gebieten, in denen generell für alle Hunde Leinenzwang besteht.	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
Nur bei bestandenem Wesenstest bestehen keine Bedenken, gefährliche Hunde in einem eingezäunten Hundeauslaufgebiet ohne Maulkorb und ohne Leine laufen zu lassen.	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
zu Satz 1: Die Angaben zur Leinenlänge sollte wegfallen, da sie leicht zu Missverständnissen führen kann und eine Länge von zwei Metern in der Regel vertretbar ist, es aber durchaus Situationen gibt, in denen eine längere Leine sogar geeigneter ist, um Konfrontationen zu vermeiden. Für den Leinenzwang trotz erfolgreich absolviertem Wesenstest besteht keine Veranlassung; sie ist als unverhältnismäßig zu bezeichnen.	
(4) Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitzums ein leuchtend hellblaues Halsband anzulegen.	
Eine besonders auffallende leuchtende farbige Halsung ist auf gar keinen Fall zu empfehlen, da sie zu Panikmache und Ängstigung sowie Verwirrung in der Bevölkerung und schwerwiegenden Übergriffen und Falscheinschätzungen führen könnte. Die Einführung eines Sachkundepasses mit Lichtbild des Hundes zusammen mit dem Halter, die die Überprüfung der Daten des Hundes (Chip-Nr. oder Tätö-Nr.) erleichtert, wäre das geeignetere Mittel.	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>

<p>Die auffällige Kennzeichnung wird keineswegs das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung erhöhen, möglicherweise eher die Hysterie.</p> <p>Die Kriterien, nach denen ein Hund als gefährlich eingestuft wird, sind noch sehr willkürlich.</p> <p>Es ist zu hinterfragen, ob mit einer solchen Kennzeichnung nicht auch die Würde des Hundehalters angetastet wird.</p> <p>Eine allgemeine Markierung der Hunde ist nicht zu empfehlen. Es könnte auch Menschen geben, die sich so profilieren möchten und ihre Umwelt absichtlich erschrecken oder schockieren wollen.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
<p>Ein präventiver Effekt ist durch das Tragen eines hellblauen Halsbandes weder ersichtlich, geschweige denn ansatzweise erreichbar. Sie führt nur zu Belästigung von Hund und Halter, löst Panik und Hysterie aus und ist daher eher geeignet, Gefahrensituationen heraufzubeschwören, als Gefahrenvorsorge zu leisten.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p>(5) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitzums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist.</p>	
<p>Es wäre wünschenswert, Hunde mit bestandener Wesenstest auch vom generellen Leinenzwang zu befreien.</p> <p>In der Begründung zum Gesetzentwurf wird aufgeführt, dass Hunde bis zum 6. Lebensmonat vom Maulkorbzwang befreit sind. Was ist mit der Zeit vom 6. Lebensmonat bis zur Durchführung des Wesenstests? Gerade in dieser Zeit ist es für eine gesunde Entwicklung und gute Sozialisierung wichtig, dass der Hund auf jeden Fall ohne Maulkorb und Leine geführt werden kann.</p>	<p><b>Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)</b> Umdruck 15/4794</p>
<p>Die Möglichkeit zur Befreiung vom Beißkorbzwang nach einem Wesenstest stellt ein erhebliches und unkalkulierbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. Auch das BVerfG hält diese Tests für schlichtweg ungeeignet, die Gefährlichkeit definitiv auszuschließen. Gefährliche Hunde müssen in der Öffentlichkeit ausnahmslos einen das Beißen verhindernden Korb tragen, auch wenn man dadurch im Einzelfall ungefährliehen Hunden der Rasseliste unrecht tut, denn eine Abwägung der verschiedenen Interessen muss hier eindeutig zugunsten der Kinder ausfallen.</p>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b> Umdruck 15/4814</p>

<p>Bei Hunden mit bestandener Wesenstest sollte auch eine Befreiung von der Leinenpflicht möglich sein, da die uneingeschränkte Bewegung des Hundes ohne Leine und Maulkorb aus tierärztlicher Sicht von immenser Bedeutung für die Entwicklung seines Sozialverhaltens und seines Wohlbefindens ist.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Für tatsächlich gefährliche Hunde muss eine Wesensüberprüfung zur Rehabilitation ermöglicht werden, sonst wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge haben sich primär am tatsächlichen Vorhandensein der Gefahr zu orientieren und nicht an Verdachtsmomenten.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p>(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.</p>	
<p>Nach „§ 3 Abs. 1 und“, sollte das Wort „ggf.“ eingefügt werden.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>(7) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitzums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Wesenstest</b>  (1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.  (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung der Tests aus anderen Ländern zu regeln.</p>	
<p>Der Bedarf für Wesenstests kann nicht allein von Tierärzten und Amtstierärzten aufgefangen werden. In der Praxis gibt es eine Reihe von erfahrenen Hundeausbildern, die auch die entsprechenden seriösen Qualifikationsnachweise vorlegen könnten und die kurzfristig und zu äußerst geringen Kosten für das Land eingesetzt werden könnten.  Die Aufgabe, Wesenstests durchzuführen, sollte deshalb neben den fachkundigen Tierärzten auch anderen</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>

<p>fachlich spezialisierten und hochqualifizierten, von der Behörde zugelassenen, Sachverständigen übertragen werden, die auf jahrelange Erfahrung in Theorie und Praxis zurückgreifen können. Sie sollten durch die zuständige Behörde als gesetzlich vereidigte Sachverständige eingesetzt und in begrenzter Zahl die Sonderzulassung zur Durchführung der Wesenstests erhalten.</p>	
<p>Es wäre wünschenswert, Hunde mit bestandener Wesenstest auch vom generellen Leinenzwang zu befreien.</p>	<p><b>Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)</b> Umdruck 15/4794</p>
<p>Die Anforderungen an den Wesenstest (Inhalt, Umfang sowie Test- und Prüfpunkte) sollten genau festgelegt und zeitgleich mit dem GefHG in Kraft treten, um den Vollzug glaubhaft und ohne Verzögerung einheitlich im Land umzusetzen. Die niedersächsische Regelung sollte übernommen werden.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Das IM sollte die Verordnung zum Wesenstest gemeinsam mit der AG-Hundehaltung der BTK erarbeiten. Im Übrigen sollten nur Hunde, dies sich auffällig verhalten, einem Wesenstest unterworfen werden.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>
<p>Sofern diese Regelung für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen unsererseits keine Bedenken. Sehr zu begrüßen ist, dass die für die Durchführung des Wesenstests ermächtigten Personen von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassen werden müssen.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Zuchtverbot</b> (1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen.</p>	
<p>Die Vorschrift ist überflüssig, denn das Tierschutzgesetz enthält bereits ein entsprechendes Zuchtverbot, §§ 3 Abs. 8a, 11b, Abs. 1a Tierschutzgesetz.</p>	<p><b>bundesverband praktizierender tierärzte (bpt)</b> Umdruck 15/4827</p>

<p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.</p>	<p>Ein Zuchtverbot müsste eigentlich mit der Verpflichtung zur Kastration des Hundes einhergehen. Die unkontrollierte Vermehrung lässt sich nicht anders verhindern, nachweisen oder ahnden.</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p> <p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p> <p>Erschreckend ist der Widerspruch, dass ein pauschales Zuchtverbot für die inkriminierten Hunderassen, bei denen in den letzten vier Jahren durch eine Wesensüberprüfung nachgewiesen wurde, dass 98 - 100 % aller getesteten sozial verträglich sind, besteht, andererseits kein Zuchtverbot für tatsächlich gefährliche Hunde, die keiner inkriminierten Hunderasse angehören, besteht.</p> <p>Ein Zuchtverbot für individuell gefährliche Hunde, egal welcher Hunderassen, wird befürwortet, ein pauschales Zuchtverbot für komplette Hunderassen wird abgelehnt.</p> <p>Eine Wesensprüfung in Kooperation mit Wissenschaftlern, Tierärzten und den Hundezucht- und Sportverbänden ist als unabdingbare Voraussetzung zur Zuchtzulassung für potenzielle Zuchttiere zu empfehlen.</p>
<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung</b></p> <p>(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,</li> <li>2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und</li> <li>3. An- und Abmeldungen nach § 11 Abs. 1 und 2 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), sowie Mitteilungen nach § 14 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</li> </ol>		
<p>(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt.</p>		

<p>(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über eine Entscheidung nach § 3 Abs. 4 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und einer Befreiung nach § 10 Abs. 5 Satz 3.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Bestimmung nur dann greift, wenn eine Meldung des Hundehalters nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 bei der zuständigen Behörde eingeht. Denn jemand, der sich bei einem Umzug melderechtlich nicht mehr abmelden muss, wird seinen Hund auch nicht abmelden.</p>	<p>(4) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>(5) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist ,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und</li> <li>2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</li> </ol>	<p>Es sollte zumindest in der Begründung definiert werden, welche Unterlagen genau vorzulegen sind.</p>	<p>Nr. 2 sollte durch „Wohnräume“ ersetzt werden, da Hunde überwiegend in Wohnungen gehalten werden.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>Sofern diese Regelungen für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden sollen, bestehen keine Bedenken. In dem Fall, in dem allein die Rassezugehörigkeit nach § 3 Abs. 2 schon für beauftragte Personen ein berechtigter Anlass sein sollte, sich Zutritt auf das Besitztum und in die Wohnung des Hundehalters zu verschaffen, erachten wird dies als völlig unverhältnismäßig und inakzeptabel. Gleiches gibt für die Regelung in Abs. 2, wonach allein die Rassezugehörigkeit den Halter eines stigmatisierten Hundes bei dessen Abgabe zur Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte verpflichten soll.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>		

<p><b>§ 14</b> <b>Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder</b> Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p><b>§ 15</b> <b>Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b> Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.</p>	
<p><b>§ 16</b> <b>Aufgabe, zuständige Behörde</b> Die Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 11 werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).</p>	<p><b>Gewerkschaft der Polizei</b> Umdruck 15/4846</p>
<p>Da sich die Kommunen - gerade im kleinstädtischen und ländlichen Bereich - der Unterstützung durch die Landespolizei bei Maßnahmen nach diesem Gesetz bedienen, sollte ergänzend auch über einen Kostenausgleich bei einem entsprechenden Einsatz nachgedacht werden.</p>	

<p><b>§ 17</b></p> <p><b>Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.</p> <p>(2) Die Befugnis der nach § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b></p> <p>Umdruck 15/4815</p>
<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu führen,</li> <li>3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,</li> <li>4. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,</li> <li>5. entgegen § 2 Abs. 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,</li> <li>6. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,</li> <li>7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,</li> <li>8. entgegen § 4 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,</li> <li>9. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 4 verstößt,</li> <li>10. entgegen § 10 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,</li> <li>11. einen gefährlichen Hund entgegen § 10 Abs. 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 besitzt,</li> </ol>	



<p>12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,          13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,          14. entgegen § 10 Abs. 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,          15. entgegen § 10 Abs. 6 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,          16. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,          17. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde züchtet,          18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 12 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,          19. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt.          (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.          (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 16.</p>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b>                  Umdruck 15/4814</p>
<p><b>§ 19</b>  <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>                  (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.                  (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Gefährhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), außer Kraft.</p>	

<p><b>allgemeine Anmerkungen:</b></p>	<p>Es ist unumstritten, dass zur öffentlichen Sicherheit ein solches Gesetz erforderlich und zu verabschieden ist. Berücksichtigt werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allg. Grundpflichten für den Umgang mit Hunden und Rassen</li> <li>• eine Kennzeichnungspflicht für alle Hunde, sodass die Kennzeichnung grds. durch Chipnachweis im Impfpass ausreichend ist</li> <li>• Verankerung besonderer Verhaltenspflichten im Umgang mit gefährlichen Hunden (z. B. Halsband- und Maulkorbpflicht)</li> <li>• Schaffung der Möglichkeit der Befreiung von der Maulkorbpflicht, auf Grund eines erfolgreich abgelegten Wesenstests</li> </ul>	<p><b>Ernst Hoff, Prüfstelle für Sachkundeprüfungen</b> Umdruck 15/4730 neu</p>
<p>Ein Mangel des Gesetzentwurfes ist es, dass in keinerlei Weise langfristig präventive Maßnahmen ergriffen werden. So fehlt die Forderung von Wesenstests für alle Hunde gleich welcher Rasse, die zur Zucht eingesetzt werden sollen. Eine solche Maßnahme würde über die genetische Komponente von Aggression langfristig zu einer Selektion auf weniger aggressive und damit auch weniger gefährliche Hunde hinwirken.</p>	<p><b>Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth, Institut für Tierschutz und Verhalten, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover</b> Umdruck 15/4717</p>	<p><b>Tierärztekammer Schleswig-Holstein</b> Umdruck 15/4738</p>
<p>Die Gefährlichkeit eines Hundes lässt sich nicht an der Rasse festmachen. Es ist zu begrüßen, dass auffällige Hunde als gefährlich eingestuft werden. Allerdings ist unklar, welche Fachkompetenz entscheidet, ob ein Hund als gefährlich einzustufen ist. Beamte der Ordnungsämter sind mit diesen Entscheidungen überfordert. Wichtig ist auch, wer den Haltern gefährlicher Hunde die erforderliche Sachkenntnis nahe bringt und wer dieses Wissen dann prüft und beurteilt. Hierzu sind besonders fachkundige Tierärzte geeignet. Solange es keine festgelegten Kriterien gibt, mit denen „gute“ von „schlechten“ Hundeschulen zu unterscheiden sind, sollten solche grundsätzlichen Aufgaben nicht generell in die Hände von Hundeschulen und Hundvereinen gelegt werden.</p>	<p><b>weitergehende Forderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnungspflicht - jeder Hund in Deutschland muss identifizierbar sein; sei es durch Tätowierung oder Transponder. Diese Maßnahme wird jedoch nur bei gleichzeitiger Schaffung eines zentralen Registers wirksam sein.</li> </ul>	<p><b>Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)</b> Umdruck 15/4794</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hundehalter-Haftpflichtversicherung - Eine generelle Versicherungspflicht gewährleistet, dass die Regulierung von Schäden von der finanziellen Situation des Halters unabhängig ist.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen zur Prävention:</b></p> <p>Schaffung von Frühwarnsystemen, Konsequente Anwendung und Kontrolle vernünftiger Regeln, Kontrollen von Hundezucht und -handel, Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Hundehaltern, Einführung eines Qualitätssicherungssystem für Ausbilder/Hundeschulen</p>	
<p>Das Bemühen des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers, die durch die diversen Urteile geschaffene Rechtsunsicherheit zu beenden und mit einer neuen gesetzlichen Regelung Klarheit zu schaffen, wird begrüßt. Der Gesetzentwurf ist jedoch unzureichend und nicht weit genug gehend.</p> <p>Das Gesetz vergisst zahlreiche Hunde, z. B. die sog. großen Tiere (Schulterhöhe mindestens 40 cm oder Gewicht von 20 kg oder mehr) und andere, die nach der Bissstatistik in Beißattacken verwickelt sein können. Mindeststandard eines modernen Hundegesetzes ist es, zumindest die so genannten anzeigepflichtigen Hunde zu erfassen und diesen gewisse Regelungen (Leineinzwang, Chip- und Haftpflichtversicherungspflicht, Sachkundenachweis) aufzuerlegen.</p> <p>In Zusammenhang mit der Chippflicht sollte eine Meldepflicht für Würfe bei Züchtern eingeführt werden, um das flächendeckende Chippen der Hunde so früh wie möglich sicherzustellen. Außerdem sollte ein Herkunftsnachweis bei der Anmeldung der Hunde verlangt werden, wie es bei der Anmeldung eines Kfz üblich ist.</p> <p>Der Vorschlag des VDH nach einem allgemeinen Hundeführerschein sollte aufgegriffen werden. Übergangsfristen und Regelungen für langjährige erfahrende Hundehalter stellen sicher, dass nicht alle Hundehalter auf einen Schlag zur Prüfung antreten müssen.</p> <p>Als Korrektiv für den angestrebten Leinenzwang auf öffentlichen Wegen müssen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mehr Hundeausläuflächen ausgewiesen werden und den Kommunen hierfür die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Kontrollen durch die zuständigen Behörden müssen ausgeweitet werden, um eine umfassende Erfassung der Hunde im Land sicher zu stellen.</p> <p>Die Hundesteuer für das Halten von den so genannten „Milieuhunden“ muss drastisch erhöht werden, um die Anzahl der Hunde zu reduzieren.</p> <p>Über die Innenministerkonferenz sollte eine Vereinheitlichung der Regelungen über die Parteigrenzen hinweg angestrebt werden.</p>	<p><b>Deutsche Kinderhilfe Direkt e. V.</b> Umdruck 15/4814</p>

<p><b>Hundestrände</b></p> <p>Die sehr wichtige und sinnvolle Möglichkeit der Ausnahmeregelung (gem. § 9 Abs. 4 der Gefahrhundeverordnung), nach der die örtlichen Ordnungsbehörden Ausnahmen zulassen können, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden, ist weder dem Wortlaut nach, noch der Intention in dem Entwurf der Novelle zu finden.</p> <p>Damit wäre es für die örtlichen Ordnungsbehörden faktisch nicht mehr möglich, die Aufrechterhaltung der speziell gekennzeichneten und räumlich begrenzten Hundestrände zu gewährleisten. Die Novelle sollte dahingehend ergänzt werden, dass es auch in Zukunft den örtlichen Ordnungsbehörden möglich ist, Ausnahmeregelungen von § 2 Abs. 3 Nr. 3 zuzulassen, um die bestehenden und außerordentlich bewährten Hundestrände zu erhalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ferner auf § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz hinzuweisen, wo ebenfalls eine Sondernutzung bestimmter Strandabschnitte als Hundestrand vorgesehen ist. Diese Regelung ist im Gefahrhundegesetz nicht angesprochen, so dass sich die Frage stellt, welche der sich widersprechenden Normen/Gesetze Vorrang genießt.</p>	<p><b>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände</b> Umdruck 15/4815</p>
<p>In dem Gesetzentwurf sind keine Regelungen ersichtlich, die gegenüber den bestehenden Regelungen im Umgang mit nicht inkriminierten, aber tatsächlich gefährlichen Hunden, hinsichtlich der angestrebten Prophylaxe besonders positive Resultate versprechen. Die von Vereinen und Verbänden schon seit langen Jahren vorgelegten Empfehlungen und berechtigten Forderungen (obligatorischer Sachkundenachweis für alle potenziellen Hundehalter, Hundeführerschein, Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung für alle Hunde), die gemeinsam eine elementare Voraussetzung für eine präventiv wirkende Regelung darstellen, bleiben in diesem Bereich völlig unberücksichtigt.</p> <p>Positiv zu bewerten ist, dass zur Maukorbbefreiung ein Wesenstest durchgeführt werden kann.</p> <p>Die rassespezifischen Regelungen sind weder durch Statistiken noch durch wissenschaftliche Erkenntnisse zu rechtfertigen oder als erforderlich zu bezeichnen, sondern eher kontraproduktiv im Sinne einer effektiven Gefahrenprophylaxe. Sie sind gesellschaftspolitisch verfehlt und diskriminieren und kriminalisieren zu Unrecht pflicht- und verantwortungsbewusste Hundehalter.</p>	<p><b>Hund und Halter e. V.</b> Umdruck 15/4828</p>
<p>Das Gesetz beugt den von Hunden ausgehenden Gefahren entgegen und sorgt damit für einen besonderen und eindeutigen Schutz der Kinder. Das Gesetz bietet endlich Rechtssicherheit. Auch wenn das Aufwachen eines Kindes mit einem Hund in häuslicher Gemeinschaft sehr positiv zu bewerten ist, hat die Vermeidung von Gefahren durch Hunde, wie im Gesetz beschrieben, Vorrang.</p>	<p><b>Deutscher Kinderschutzbund e. V.</b> Umdruck 15/4925</p>

Wichtig ist die Etablierung einer zentralen Stelle, die Bissverletzungen durch Hunde aufnimmt und listet. Eine solche zentrale Datenerfassung dürfte im Sinne der erhofften Prophylaxe sehr wichtig sein, denn sie gibt Auskunft über die Genese von Störungen bzw. Gefährlichkeiten. Über dies Stelle wäre zudem der Zugriff auf bestimmte Hundezüchter und Hundehalter möglich.

Außerdem wäre eine individuelle Kennzeichnung eines jeden Hundes (Chip) und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für jeden Hund zu begrüßen.

**Dr. Feddersen-Petersen,  
Institut für Haustierkunde der CAU zu  
Kiel**

Umdruck 15/4831